

TE Bvwg Erkenntnis 2015/10/23 W155 2108728-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2015

Entscheidungsdatum

23.10.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UVP-G 2000 Anh.1 Z43 lita

UVP-G 2000 Anh.1 Z43 litb

UVP-G 2000 §3 Abs1

UVP-G 2000 §3 Abs4

UVP-G 2000 §3 Abs7

UVP-G 2000 §3a Abs6

UVP-G 2000 §40 Abs1

VwGVG §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013

8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3a heute
2. UVP-G 2000 § 3a gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
3. UVP-G 2000 § 3a gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
4. UVP-G 2000 § 3a gültig von 18.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
5. UVP-G 2000 § 3a gültig von 03.08.2012 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 3a gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 3a gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
8. UVP-G 2000 § 3a gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

1. UVP-G 2000 § 40 heute
2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W155 2108728-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Silvia KRASA als Vorsitzende und die Richter Mag. Georg PECH und Mag. Katharina DAVID als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08.05.2015, Zl. XXXX betreffend Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zum Erweiterungsvorhaben "Mastschweinestall Langmannersdorf" Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Silvia KRASA als Vorsitzende und die Richter Mag. Georg PECH und Mag. Katharina DAVID als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08.05.2015, Zl. römisch 40 betreffend Feststellungsverfahren gem. Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 zum Erweiterungsvorhaben "Mastschweinestall Langmannersdorf"

zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gem. § 28 Abs. 2 VwGVG abgewiesen. Die Beschwerde wird gem. Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer XXXX plant die Errichtung eines Schweinestalles für die Haltung von 960 Mastschweinen auf dem Grundstück Nr. 1921, KG Langmannersdorf. 1. Der Beschwerdeführer römisch 40 plant die Errichtung eines Schweinestalles für die Haltung von 960 Mastschweinen auf dem Grundstück Nr. 1921, KG Langmannersdorf.
2. Mit Schreiben vom 02.02.2015 stellte er gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der Niederösterreichischen Landesregierung einen Antrag auf Feststellung, ob das geplante Vorhaben einen Tatbestand im Sinne der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. 2. Mit Schreiben vom 02.02.2015 stellte er gem. Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 bei der Niederösterreichischen Landesregierung einen Antrag auf Feststellung, ob das geplante Vorhaben einen Tatbestand im Sinne der Ziffer 43, des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.
3. In der Folge wurden vom Beschwerdeführer in Zusammenarbeit mit der NÖ Landwirtschaftskammer ergänzende Unterlagen vorgelegt (zB. Bekanntgabe der im räumlichen Zusammenhang bestehenden Tierhaltungsbetriebe).
4. Das Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die NÖ Umweltschutzbehörde, die Standortgemeinde und die BH St. Pölten gehört sowie der Amtssachverständige für Agrartechnik befragt.
5. Der Amtssachverständige führte in seinem Gutachten vom 24.04.2015 im Wesentlichen aus, dass "die Gesamtgeruchsbelastung und damit auch die bisher gegebene Ist-Belastung in diesen Bereichen auf Liegenschaften

ohne eigene Tierhaltung mit bis zu über 70% Jahresgeruchsstunden als sehr hoch zu bezeichnen ist und die "bewerteten" Gesamtgeruchsstunden deutlich Werte über 60 % ergeben."

6. Mit Bescheid vom 08.05.2015, Zl. XXXX, stellte die Niederösterreichischen Landesregierung fest, dass für das Vorhaben 6. Mit Bescheid vom 08.05.2015, Zl. römisch 40, stellte die Niederösterreichischen Landesregierung fest, dass für das Vorhaben

XXXX zur Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinestalles auf Gst Nr. 1921, KG Langmannersdorf, ein Vorhaben gem. § 3a iVm Z 43 Anhang 1 UVP-G 2000 darstellt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sowohl im Rahmen der Kumulationsprüfung als auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Schutzzweck von Siedlungsgebieten eine erhebliche, unzumutbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist. römisch 40 zur Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinestalles auf Gst Nr. 1921, KG Langmannersdorf, ein Vorhaben gem. Paragraph 3 a, in Verbindung mit Ziffer 43, Anhang 1 UVP-G 2000 darstellt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sowohl im Rahmen der Kumulationsprüfung als auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Schutzzweck von Siedlungsgebieten eine erhebliche, unzumutbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist.

7. Gegen diesen Bescheid erhob XXXX Beschwerde 7. Gegen diesen Bescheid erhob römisch 40 Beschwerde:

Das geplante Stallbauvorhaben mit 960 Mastschweineplätzen sei so positioniert worden, dass eine Zusatzbelastung von weniger als 5 % Jahresgeruchsstunden zu erwarten ist. Grundlage dafür sei der Leitfaden "Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen", aus dem für die Tierhaltung eine höhere irrelevante Zusatzbelastung von 5% Jahresgeruchsstunden abgeleitet werde. Die Entscheidung sei nicht nachvollziehbar, da von der derzeitigen Gesamtbelastung genehmigter Anlagen ausgegangen und die Zusatzbelastung durch das geplante Objekt nur nebenbei erwähnt werde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer beabsichtigt im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Grundstück Nr. 1921, KG Langmannersdorf, den Mastschweinebetrieb zu erweitern und ein Stallgebäude für 960 Mastschweine neu zu errichten.

Das Bauprojekt besteht aus der Errichtung eines Stallgebäudes für 960 Mastschweine samt Güllegrube sowie einer Stalllüftung mit einem Unterdruck-Oberflurlüftungssystem und zentraler Abluftführung.

Das vom Projekt betroffene Grundstück Nr. 1921, KG Langmannersdorf ist im Flächenwidmungsplan als Grünland Land - und Forstwirtschaft ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet nach §§ 34,35,37 WRG 1959 idGF der Kategorie C, aber innerhalb eines Siedlungsgebietes der Kategorie E im Sinne Anhang 1 Z 43 lit b) Spalte 3 UVP-G 2000. Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet nach Paragraphen 34,35,37 WRG 1959 idGF der Kategorie C, aber innerhalb eines Siedlungsgebietes der Kategorie E im Sinne Anhang 1 Ziffer 43, Litera b,) Spalte 3 UVP-G 2000.

Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb des Beschwerdeführers auf Grundstück Nr. 30/1, KG Langmannersdorf, umfasst 240 Mastschweineplätze und 95 Sauenplätze sowie 450 Mastschweineplätze, die an XXXX verpachtet sind, gesamt daher 690 Mastschweineplätze und 95 Sauenplätze. Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb des Beschwerdeführers auf Grundstück Nr. 30/1, KG Langmannersdorf, umfasst 240 Mastschweineplätze und 95 Sauenplätze sowie 450 Mastschweineplätze, die an römisch 40 verpachtet sind, gesamt daher 690 Mastschweineplätze und 95 Sauenplätze.

Im räumlichen Nahbereich zum Vorhaben befinden sich folgende Tierhaltungsbetriebe:

Franz Heigel 80 Mastschweine, 90 Sauenplätze;

Josef jun. Brenner 430 Mastschweine, 78 Sauenplätze;

Johann Pickl 288 Mastschweine, 75 Sauenplätze;

Leopoldine Marschall-Koestler 22 Mastschweine, 15 Sauenplätze.

Das beantragte Vorhaben (Neubau eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen) erreicht für sich nicht den im Anhang 1 Z 43 lit b) Spalte 3 des UVP-G 2000 genannten Schwellenwert (1400 Mastschweine). Das beantragte Vorhaben (Neubau eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen) erreicht für sich nicht den im Anhang 1 Ziffer 43, Litera b,) Spalte 3 des UVP-G 2000 genannten Schwellenwert (1400 Mastschweine).

Das beantragte Vorhaben weist eine Kapazität von mindestens 25 % des genannten Schwellenwertes auf.

Es findet eine Ausweitung um 50 % des Schwellenwertes statt.

Die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 43 Spalte 3 UVP-G 2000 bei gemischten Beständen von 1400 Mastschweinen und 450 Sauenplätze ergeben bei Addition der jeweils durch die Erweiterung erreichten Platzzahlen eine Summe von mehr als 100 % (nämlich 139 %). Die Schwellenwerte des Anhanges 1 Ziffer 43, Spalte 3 UVP-G 2000 bei gemischten Beständen von 1400 Mastschweinen und 450 Sauenplätze ergeben bei Addition der jeweils durch die Erweiterung erreichten Platzzahlen eine Summe von mehr als 100 % (nämlich 139 %).

2.2. Feststellungen auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen:

Die max. Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben ist in einer Größenordnung von ungefähr 4 % Jahresgeruchsstunden zu erwarten.

Die Gesamtgeruchsbelastung und damit auch die Ist-Belastung auf Liegenschaften ohne eigene Tierhaltung mit ca. 70 % Jahresgeruchsstunden überschreitet den nach der GIRL (GeruchsimmissionsRL BRD) für Dorfgebiete festgelegten Wert von 15 % um ein Vielfaches. Die "bewerteten" Gesamtgeruchsstunden (mit Berücksichtigung der Hedonik) ergeben Werte deutlich über 60%.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik vom 24.04.2015.

Er legt dar, dass die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Geruchsimmissionen im schutzwürdigen Siedlungsgebiet mit dem Programmsystem AUSTAL2000g vorgenommen wurde. Auf Grundlage einer meteorologischen Zeitreihe wurde für jede Stunde des Berechnungszeitraumes ein Anströmungsprofil erstellt und die entsprechende Ausbreitung der Schadstoffe berechnet. Bei der Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung wurde die Vorbelastung durch bestehende Emissionsquellen ermittelt und anschließend die zu erwartende Belastung unter Hinzutreten des geplanten Stalles berechnet. Die Differenz daraus ergibt die anzunehmende zusätzliche Belastung.

Das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000g liefert im Ergebnis die Häufigkeiten von Geruchsstunden in % des Jahres im Mittel der einzelnen Raster (50m x 50m). Eine Geruchsstunde ist dadurch definiert, dass in einem Zeitanteil von 10% während einer Stunde bzw. eines Messzeitintervalls Gerüche auftreten, die ihrer Herkunft nach aus Anlagen erkennbar sind, d.h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Der Geruchsstundenanteil entspricht - auf der mathematischen Grundlage der für das Jahr repräsentativen Erhebung - dem prozentuellen Anteil der Stunden eines Jahres, in denen Gerüche eindeutig erkennbar sind.

Der Amtssachverständige kam zum Ergebnis, dass die Gesamtgeruchsbelastung und damit auch die bisher gegebene Ist - Belastung im Siedlungsgebiet auf Liegenschaften ohne Tierhaltung mit bis zu über 70 % Jahresgeruchsstunden als sehr hoch zu bezeichnen ist. Bezugnehmend auf die GIRL führte er aus, dass die Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigung zu werten ist, wenn die Gesamtbelastung im Dorfgebiet 15% Jahresgeruchsstunden übersteigt. Dabei ist von "bewerteten" Geruchsstunden (die auch die Hedonik - Gewichtungsfaktor für unterschiedliche Tierarten - berücksichtigen) auszugehen. Diese "bewerteten" Gesamtgeruchsstunden ergeben im vorliegenden Fall Werte über 60 %. Unter Bezugnahme auf den Leitfaden "Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen" kam er auch zum Ergebnis, dass eine max. Zusatzbelastung von 4% Jahresgeruchsstunden zu erwarten ist.

Auf Grund der nachvollziehbaren Darstellung des Amtssachverständigen ist infolge mehrfacher Überschreitung des zulässigen Grenzwertes an Jahresgeruchsstunden im Dorfgebiet von über 60 % von einer erheblichen Belastung auszugehen und wirkt jede zusätzliche, wenn auch geringfügige Erhöhung erheblich belästigend und belastend.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Allgemeines:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a iVm 40 Abs. 1 UVP-G 2000 idFBGBl. I Nr. 95/2013 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Artikel 131, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, in Verbindung mit 40 Absatz eins, UVP-G 2000 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 95 aus 2013, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gem. § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr.95/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senate. Gem. Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr.95 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senate.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins,).

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Von der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte abgesehen werden, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen ist. Die mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Von der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG konnte abgesehen werden, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen ist. Die mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

4.2. Zu Spruchpunkt A)

4.2.1. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. 4.2.1. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Nach § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Nach Paragraph 3, Absatz eins, UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gem. Anhang 1 Z 43 lit a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren u.a. ab 65.000 Mastgeflügelplätzen, 2500 Mastschweineplätzen, 700 Sauenplätzen einer UVP-Pflicht. Gem. Anhang 1 Ziffer 43, Litera a,) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren u.a. ab 65.000 Mastgeflügelplätzen, 2500 Mastschweineplätzen, 700 Sauenplätzen einer UVP-Pflicht.

Anlage 1 Z 43 lit b) Spalte 3 UVP-G 2000 legt für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab einer Größen von u.a. 1400 Mastschweineplätzen, 450 Sauenplätzen eine UVP-

Pflicht fest. Anlage 1 Ziffer 43, Litera b.) Spalte 3 UVP-G 2000 legt für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab einer Größen von u.a. 1400 Mastschweineplätzen, 450 Sauenplätzen eine UVP-Pflicht fest.

Der in Anhang 1 Z 43 Spalte 3 angeführte Zusatz betreffend lit. a) und b) lautet: Der in Anhang 1 Ziffer 43, Spalte 3 angeführte Zusatz betreffend Litera a,) und b) lautet:

"Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt".

Anhang 2 des UVP-G 2000 definiert als schutzwürdige Gebiete der Kategorie C "Wasserschutz- und Schongebiete" gem. §§ 34,35 und 37 WRG 1959 idgF und der Kategorie E "Siedlungsgebiet". Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke näher bestimmt festgelegt oder ausgewiesen sind (Z1 und Z2). Anhang 2 des UVP-G 2000 definiert als schutzwürdige Gebiete der Kategorie C "Wasserschutz- und Schongebiete" gem. Paragraphen 34,,35 und 37 WRG 1959 idgF und der Kategorie E "Siedlungsgebiet". Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke näher bestimmt festgelegt oder ausgewiesen sind (Z1 und Z2).

§ 3a UVP-G 2000 lautet wie folgt: Paragraph 3 a, UVP-G 2000 lautet wie folgt:

"§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder

belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in Paragraph 3, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Paragraph 3, Absatz 7, ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Absatz eins, Ziffer 2,, Absatz 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss. (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Absatz eins, Ziffer 2, sowie Absatz 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen." (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Absatz eins bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Paragraph 3, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 zu berücksichtigen, Paragraph 3, Absatz 7, ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen."

Der Beschwerdeführer beantragte eine Änderung seines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes (Gst. Nr. 30/1, KG Langmannersdorf) bestehend aus 240 Mastschweineplätzen und 95 Sauenplätzen. In einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang steht der von XXXX gepachtete Betrieb auf Gst. Nr. 30/1, KG Langmannersdorf, mit 450 Mastschweineplätzen. Es ist daher von einem gemeinsamen gemischten Bestand von 690 Mastschweinen und 95 Sauen auszugehen, also von einem Vorhaben "Intensivtierhaltung" (siehe US 07.01.1999, US 5/1998/5-18: "eine an einem Standort stattfindende Massentierhaltung stellt sich hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen als eine Einheit dar, auch wenn in zivilrechtlicher Hinsicht verschiedene Betriebe in wirtschaftlich selbständiger Weise an diesem Standort tätig sind"). Der Beschwerdeführer beantragte eine Änderung seines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes (Gst. Nr. 30/1, KG Langmannersdorf) bestehend aus 240 Mastschweineplätzen und 95 Sauenplätzen. In einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang steht der von römisch 40 gepachtete Betrieb auf Gst. Nr. 30/1, KG Langmannersdorf, mit 450 Mastschweineplätzen. Es ist daher von einem gemeinsamen gemischten Bestand von 690 Mastschweinen und 95 Sauen auszugehen, also von einem Vorhaben "Intensivtierhaltung" (siehe US 07.01.1999, US 5/1998/5-18: "eine an einem Standort stattfindende

Massentierhaltung stellt sich hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen als eine Einheit dar, auch wenn in zivilrechtlicher Hinsicht verschiedene Betriebe in wirtschaftlich selbständiger Weise an diesem Standort tätig sind").

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, sodass zunächst die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 43 lit b) Spalte 3 zu überprüfen sind. Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, sodass zunächst die Schwellenwerte des Anhanges 1 Ziffer 43, Litera b,) Spalte 3 zu überprüfen sind.

Die beantragte Änderung der bestehenden Mastschweinehaltung (Neubau eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen) erreicht für sich den im Anhang 1, Z 43 b) Spalte 3 des UVP-G 2000 genannten Schwellenwert von 1400 Mastschweineplätzen nicht (= 68,6%). Die beantragte Änderung der bestehenden Mastschweinehaltung (Neubau eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen) erreicht für sich den im Anhang 1, Ziffer 43, b) Spalte 3 des UVP-G 2000 genannten Schwellenwert von 1400 Mastschweineplätzen nicht (= 68,6%).

Der genannte Schwellenwert wird auch nicht durch die bestehende Anlage (bisher 690 Mastschweine, 95 Sauen = 70,4 %), aber durch die Verwirklichung der Erweiterung (insgesamt 1650 Mastschweine plus 95 Sauen = 139 %) erreicht und es erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % des Schwellenwertes (= 700 Mastschweineplätze).

Das bedeutet, dass die gemischten Bestände durch Addition der jeweils erreichten Platzzahlen eine Summe von mehr als 100% erreichen und eine UVP bzw. Einzelfallprüfung (nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000) auslösen und die in § 3a genannten Kriterien erfüllt sein müssen. Das bedeutet, dass die gemischten Bestände durch Addition der jeweils erreichten Platzzahlen eine Summe von mehr als 100% erreichen und eine UVP bzw. Einzelfallprüfung (nach Paragraph 3, Absatz 4, UVP-G 2000) auslösen und die in Paragraph 3 a, genannten Kriterien erfüllt sein müssen.

Daher war im vorliegenden Fall für das Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen und die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen, bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet als schützenswerter Lebensraum des Menschen) maßgeblich. Daher war im vorliegenden Fall für das Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen und die in Paragraph 3, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen, bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet als schützenswerter Lebensraum des Menschen) maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation (Standort, Vorbelastung usw.) eine Grobbeurteilung eines Vorhabens vorzunehmen. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (vgl. die Entscheidungen des Umweltsenates vom 10. November 2000, US 9/2000/9-23, 23. August 2001, US 1B/2001/2-28, 27. Mai 2002, US 7B/2001/10-18, 7. Jänner 2003, US 1A/2002/4-22, 12. Juli 2006, US 7A/2006/10-7). Dabei handelt es sich um eine Grobbeurteilung und nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (bei Intensivtierhaltungen Geruchsbelästigungen). Die Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation (Standort, Vorbelastung usw.) eine Grobbeurteilung eines Vorhabens vorzunehmen. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten vergleiche die Entscheidungen des Umweltsenates vom 10. November 2000, US 9/2000/9-23, 23. August 2001, US 1B/2001/2-28, 27. Mai 2002, US 7B/2001/10-18, 7. Jänner 2003, US 1A/2002/4-22, 12. Juli 2006, US 7A/2006/10-7). Dabei handelt es sich um eine Grobbeurteilung und nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (bei Intensivtierhaltungen Geruchsbelästigungen).

Daher wurde der Amtssachverständige für Agrartechnik von der Behörde erster Instanz beauftragt, zu prüfen, "wieweit das gegenständliche Vorhaben und die in einem räumlichen Zusammenhang erhobenen gleichartigen Vorhaben geeignet sind, den Schutzzweck, der einem Siedlungsgebiet im Allgemeinen zugrunde liegt, gemeinsam wesentlich zu beeinträchtigen".

In der Folge hat der Amtssachverständige im Rahmen der Grobprüfung mögliche erhebliche Umweltauswirkungen geprüft, wobei den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung das primäre und höchste Belästigungspotential zukommt, vor allem in Bezug auf ein nahe gelegenes Siedlungsgebiet. Er ist zunächst zum Ergebnis gekommen, dass eine Zusatzbelastung von ca. 4 % Jahresgeruchsstunden zu erwarten sein wird. Der Amtssachverständige weist zwar daraufhin, dass auf Grund einer Studie (zitiert im Leitfaden "Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen") für die Tierhaltung eine höhere irrelevante Zusatzbelastung von 5% gegenüber der in der derzeit gültigen GIRL für industrielle Anlagen geltenden 2-prozentigen Zusatzbelastung abgeleitet wird, stellt aber ganz klar dar, dass die bisher gegebene Ist - Belastung im gegenständlichen Gebiet mehr als 70 % Jahresgeruchsstunden beträgt. Im Vergleich zur GIRL, die von "bewerteten" Geruchsstunden ausgeht (unter Berücksichtigung der Hedonik), kommt er schließlich zum Ergebnis, dass die "bewerteten" Gesamtgeruchsstunden deutlich über 60% liegen und den für ein Dorfgebiet zumutbaren Grenzwert von 15 % der Jahresgeruchsstunden erheblich überschreiten. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall in Langmannersdorf schon jetzt eine überdurchschnittlich starke Geruchsbelastung vorherrscht, die durch die Zusatzbelastung noch einmal verstärkt wird und den Schutzzweck von Siedlungsgebieten unzumutbar verletzt.

Andere Umweltauswirkungen (zB durch Ammoniak, Ausbringung von Wirtschaftsdünger..) wurden durch den Amtssachverständigen als nicht erheblich beurteilt bzw. mangels Relevanz nicht aufgegriffen.

4.2.2. Selbst wenn man die in Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte bezogen auf das Schutzgebiet (Kat. E) außer Betracht lässt und die Umweltrelevanz der Auswirkungen bezugnehmend auf Z 43 lit a) - 2500 Mastschweineplätze, 700 Sauenplätze überprüft, kommt man zum Ergebnis, dass der maßgebliche Schwellenwert weder durch den bestehenden Tierhaltungsbetrieb des Beschwerdeführers (41,2 %), noch durch die geplante Änderung (79,6%) erreicht wird, sodass in diesem Fall eine UVP nicht durchzuführen wäre. 4.2.2. Selbst wenn man die in Anhang 1 Ziffer 43, UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte bezogen auf das Schutzgebiet (Kat. E) außer Betracht lässt und die Umweltrelevanz der Auswirkungen bezugnehmend auf Ziffer 43, Litera a,) - 2500 Mastschweineplätze, 700 Sauenplätze überprüft, kommt man zum Ergebnis, dass der maßgebliche Schwellenwert weder durch den bestehenden Tierhaltungsbetrieb des Beschwerdeführers (41,2 %), noch durch die geplante Änderung (79,6%) erreicht wird, sodass in diesem Fall eine UVP nicht durchzuführen wäre.

Das geplante Vorhaben erreicht aber im Sinne des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (Betriebe Heigl, Pickl, Brenner) das bei gemischten Beständen erforderliche Kriterium von 100%, nämlich 147,2 %. Um festzustellen, ob auf Grund der Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Erweiterung durchzuführen ist, hat der Amtssachverständige für Agrartechnik eine Grobprüfung vorgenommen, mit oben ausgeführtem Ergebnis. Das geplante Vorhaben erreicht aber im Sinne des Paragraph 3 a, Absatz 6, UVP-G 2000 mit anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (Betriebe Heigl, Pickl, Brenner) das bei gemischten Beständen erforderliche Kriterium von 100%, nämlich 147,2 %. Um festzustellen, ob auf Grund der Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Erweiterung durchzuführen ist, hat der Amtssachverständige für Agrartechnik eine Grobprüfung vorgenommen, mit oben ausgeführtem Ergebnis.

Das gegenständliche Vorhaben ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung im einfachen Verfahren zu unterziehen.

4.2.3. Zum Beschwerdevorbringen:

Grundsätzlich ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden kann (VwGH 25.4.2005, 2005/12/0195, "fundiertes" Gegengutachten, vgl. VwGH 20.2.1992, 91/09/0154, 19.6.1996, 95/01/0233, 27.6.2003, 2002/04/0195). Grundsätzlich ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden kann (VwGH 25.4.2005, 2005/12/0195, "fundiertes" Gegengutachten, vergleiche VwGH 20.2.1992, 91/09/0154, 19.6.1996, 95/01/0233, 27.6.2003, 2002/04/0195).

Der Beschwerdeführer gibt im Wesentlichen an, dass er das Stallvorhaben so geplant (positioniert) habe, dass die Zusatzbelastung im Sinne des Leitfadens "Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen" weniger als 5 % Jahresgeruchsstunden ergeben wird.

Der Amtssachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass die Abschätzung der Auswirkungen der Geruchsimmissionen im schutzwürdigen Siedlungsgebiet mit dem Programmsystem AUSTAL2000g vorgenommen wurde und auf Grundlage einer meteorologischen Zeitreihe die Ausbreitung der Schadstoffe berechnet. Um die durch das geplante Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung zu beurteilen, wurde die Vorbelastung durch bestehende Emissionsquellen ermittelt und die künftige Belastung durch das geplante Vorhaben berechnet. Die Differenz ergibt die zusätzliche Belastung.

Im vorliegenden Fall wurde eine maximal zu erwartende Zusatzbelastung von ca. 4 % Jahresgeruchsstunden ermittelt.

Im Hinblick auf die bereits bestehende Gesamtbelastung von ca. 60 %, die ein Mehrfaches des zumutbaren Grenzwertes von 15 % der Jahresgeruchsstunden im Dorfgebiet überschreitet (siehe Leitfaden S 39 mit Bezug auf GIRL), erblickt das erkennende Gericht in der zusätzlichen Belastung auch eine Verstärkung der schon überdurchschnittlich stark vorherrschenden Geruchsbelastung. Es reicht nicht aus, das Projekt so zu konstruieren (bzw. positionieren), dass die Zusatzbelastung unter einem bestimmten Prozentsatz liegt. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Aussagen des Sachverständigengutachtens, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen des Projektes die hohe Gesamtbelastung im Vordergrund steht. Das ist nachvollziehbar, weil für die Bewohner eines Siedlungsgebietes eine zusätzliche Geruchsbelastung umso unzumutbarer ist, je höher die Geruchsvorbelastung ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im oben zitierten Leitfaden das Vorliegen von Geruchsvorbelastungen über der Obergrenze nicht berücksichtigt wird. Dieser Leitfaden stellt auch nur eine bloße Hilfestellung und keine rechtsverbindliche Norm zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dar. Aufgabe des erkennenden Gerichtes war es daher, die überdurchschnittlich hohe Vorbelastung einzubeziehen (vgl. auch VG Düsseldorf, AZ. 3K 6274/09 vom 24.4.2012) Im Hinblick auf die bereits bestehende Gesamtbelastung von ca. 60 %, die ein Mehrfaches des zumutbaren Grenzwertes von 15 % der Jahresgeruchsstunden im Dorfgebiet überschreitet (siehe Leitfaden S 39 mit Bezug auf GIRL), erblickt das erkennende Gericht in der zusätzlichen Belastung auch eine Verstärkung der schon überdurchschnittlich stark vorherrschenden Geruchsbelastung. Es reicht nicht aus, das Projekt so zu konstruieren (bzw. positionieren), dass die Zusatzbelastung unter einem bestimmten Prozentsatz liegt. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Aussagen des Sachverständigengutachtens, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen des Projektes die hohe Gesamtbelastung im Vordergrund steht. Das ist nachvollziehbar, weil für die Bewohner eines Siedlungsgebietes eine zusätzliche Geruchsbelastung umso unzumutbarer ist, je höher die Geruchsvorbelastung ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im oben zitierten Leitfaden das Vorliegen von Geruchsvorbelastungen über der Obergrenze nicht berücksichtigt wird. Dieser Leitfaden stellt auch nur eine bloße Hilfestellung und keine rechtsverbindliche Norm zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dar. Aufgabe des erkennenden Gerichtes war es daher, die überdurchschnittlich hohe Vorbelastung einzubeziehen vergleiche auch VG Düsseldorf, AZ. 3K 6274/09 vom 24.4.2012)

Richtigerweise ist die belangte Behörde unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachtens zu dem Schluss gekommen, dass es zu einer zusätzlichen Geruchsbelastung im Siedlungsgebiet von Langmannersdorf kommen wird, die erwartbar die schon vorhandene Belastung beträchtlich verstärken wird.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers konnten dieses Gutachten nicht überzeugend und auf gleicher fachlicher Ebene entkräften und waren deshalb nicht geeignet, die Richtigkeit des Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

4.3. zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung zu Spruchpunkt A) nicht von der Lösung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt abhängt, sondern von der Überprüfung und Würdigung fachlicher Ausführungen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Änderungsantrag, Belästigung, Einzelfallprüfung, Erweiterung,
Feststellungsantrag, Feststellungsverfahren, Gesamtbetrachtung,
Gutachten, Immissionen, Kapazitätsausweitung, Kapazitätserweiterung,
Kumulierung, Sachverständigengutachten, Schwellenwert,
Umweltauswirkung, Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Pflicht,
Zumutbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W155.2108728.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at